Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß § 13 Vermögensanlagengesetz

Stand: 30.05.2017 – Zahl der Aktualisierungen: 0

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

1.	Bezeichnung der Vermögensanlage	Crowdinvesting (Schwarmfinanzierung) ab 02.06.2017 für die Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH, Velden am Wörther See, Österreich (Darlehensnehmer/Emittent) auf www.crowd4energy.com. Projekt "Kleinwasserkraft am Wiener Neustädter Kanal"
2.	Art der Vermögens- anlage	Unbesichertes festverzinsliches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Das Darlehen dient der Umsetzung eines Energieprojekts des Emittenten. Der Emittent ist in Österreich in der erneuerbaren Energie tätig. Er setzt das Projekt in seinen eigenen Anlagen am Wiener Neustädter Kanal um.
3.	Anbieter und Emit- tent der Vermögens- anlage	Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH, Villacher Straße 1, 9220 Velden am Wörther See, Österreich, c/o crowd4projects GmbH, Zweigniederlassung Deutschland, Wilhelm Leuschner Straße 70, 60329 Frankfurt, Deutschland, www.unserkraftwerk.at, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Klagenfurt am Wörthersee unter FN 380770 g (Darlehensnehmer/Emittent und Anbieter der Vermögensanlage).
4.	Beteiligungsstruktur und Anlageform	Es handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung. Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Darlehens.
		Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Darlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 300.000,00 ("Funding-Limit"). Die Verträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform Crowd4Energy vermittelt. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet.
		Der Darlehensbetrag wird zunächst vom Anleger auf ein Treuhandkonto eingezahlt (Einzahlungstag) und erst an den Emittenten ausgezahlt, wenn die Funding-Schwelle überschritten ist und ein Widerrufsrecht des Anlegers nicht mehr besteht. Die Laufzeit des Darlehens beginnt mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Investors) und endet am 30.06.2022. Ab dem Einzahlungstag verzinst sich der jeweils ausstehende Darlehensbetrag mit einem Zinssatz von jährlich 4,5 Prozent.
		Zins und Tilgung werden gemeinsam in festen Raten (Annuitäten) ab dem 30.06.2018 geleistet, wobei die Zahlungen jeweils zuerst auf den Zins, der nachschüssig fällig wird, und dann auf die Tilgung angerechnet werden. Auf diese Weise erhöht sich während der Laufzeit des Darlehens der Tilgungsanteil in der Annuität und der Zinsanteil verringert sich. Das Darlehen wird so bis zum Ende der Laufzeit vollständig zurückgeführt.
		Für sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Darlehensvertrag wird ein sogenannter qualifizierter Rangrücktritt vereinbart. Demzufolge dürfen diese Ansprüche nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (insolvenzverhindernde Funktion). Die Darlehen werden außerdem in der Insolvenz oder Liquidation des Emittenten nur nachrangig nach allen anderen Fremdkapitalgebern aus der Insolvenzmasse bedient.
		Andere Leistungspflichten als die der Darlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.
		Jeder Darlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 50.000,00 ("Funding-Schwelle") eingeworben wird. Wird diese Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Darlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzinst und ohne Kosten zurück. Jeder Darlehensvertrag steht zudem unter der weiteren auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Darlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt.
5.	Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt	Das vom Anleger ausgereichte Darlehen ist zweckgebunden und wird für die Durchführung eines Projekts im erneuerbare Energien-Bereich verwendet. Der Emittent setzt das Projekt am Wiener Neustädter Kanal um. Das Projekt besteht aus der Errichtung und dem Betrieb zweier Kleinwasserkraftwerke. Die beiden Kleinwasserkraftwerke haben eine Leistung von 71 KW. Die beiden Kleinwasserkraftwerke sind bereits errichtet. Der genaue Standort ist Kottingbrunn und Pfaffstätten. Das vom

	T	
		Anleger ausgereichte Darlehen wird ausschließlich zur Durchführung dieses Projekts verwendet.
		Die Umsetzung des Projekts ist bereits abgeschlossen. Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, dienen der Refinanzierung und reichen zur Umsetzung des Projekts aus, falls das Funding-Limit erreicht wird.
		Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Darlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent infolge der Durchführung des Projekts als Einnahmen aus generiert sowie aus der vorhandenen Liquidität.
6.	Anlegergruppe	Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die sich intensiv mit dem Emittenten und mit den Risiken der Anlage beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Betrags bis hin zum Totalverlust hinnehmen könnten. Es handelt sich bei der Vermögensanlage um ein Risikokapitalinvestment. Sie ist nicht zur Altersvorsorge geeignet.
7.	Finanzierung	Der Emittent finanziert sich aus den Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit sowie aus dem von den Anlegern einzuwerbenden Kapital. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigenoder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Darlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.
8.	Verschuldungsgrad	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (2016) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 17693%. Der hohe Verschuldungsgrad ergibt sich aus dem normalen Geschäftsbetrieb des Unternehmens, welches erneuerbare Energieprojekte mithilfe von Bürgerbeteiligungsmodellen finanziert (Sale-and-lease-back bzw Nachrangdarlehen).
9.	Laufzeit und Künd- barkeit	Die Laufzeit des Darlehens beginnt mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Investors) und endet am 30.06.2022. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
10.	Risiken	Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Beteiligung eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken ausgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko eines Totalverlusts des investierten Kapitals und der Zinsen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. durch Kosten für Steuernachzahlungen, entstehen. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.
	Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers	Es handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg des finanzierten Projekts können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Einhaltung der Zusagen der Österreichischen Förderstelle für erneuerbare Energie (OeMAG). Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf das Projekt und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.
	Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko)	Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.
	Nachrangrisiko	Bei dem Darlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag ("Nachrangforderungen") können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Dies betrifft insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen. Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Darlehensgeber wird daher mit seinen Forderungen erst berücksichtigt, nachdem sämtliche andere Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) vollständig und endgültig befriedigt worden sind. Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen trägt der Darlehensgeber ein (mit-)unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.
	Fremdfinanzierung	Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das

		Kapital, das er in die Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.
11.	Verfügbarkeit	Eine vorzeitige ordentliche Kündigung des Darlehens durch den Darlehensgeber ist nicht vorgesehen. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.
12.	Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge	Diese Beteiligung hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Es besteht das wirtschaftliche Risiko, dass dem Darlehensnehmer aufgrund ungünstiger Geschäftsentwicklung oder anderer Umstände in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt ausschließlich vom wirtschaftlichen Erfolg des Projekts und des Emittenten ab.
13.	Kosten und Provisio- nen	Für den Anleger selbst fallen keine Kosten oder Provisionen an. Die Gebühr für die Abwicklung über das Treuhandkonto in Höhe von 0,4 % der Gesamt-Darlehensvaluta ("Treuhandgebühr") und die Gebühr für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform in Höhe von 2 % der Gesamt-Darlehensvaluta ("Fundinggebühr") werden vom Emittenten getragen. Daneben erhält der Plattformbetreiber während der Laufzeit des Darlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen jährlich einen Betrag in Höhe von 1 % der Gesamt-Darlehensvaluta ("Handling Fee"); auch diese Gebühren werden vom Emittenten getragen.
14.	Besteuerung	Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, die im Rahmen der Einkommenssteuererklärung unter dem Punkt Kapitalvermögen anzugeben sind. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger.
		Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten. Der Emittent tritt nicht als Steuerberater auf.
15.	Hinweise	Das Vermögensanlagen-Informationsblatt unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
		Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt erstellt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.
		Der letzte offengelegte Jahresabschluss (für das Jahr 2016) des Emittenten ist unter dem folgenden Link erhältlich: www.crowd4energy.com/kleinwasserkraft
		Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.
		Der Anleger erhält das VIB und evtl. Nachträge hierzu kostenlos als Download unter www.crowd4energy.com und kann diese kostenlos bei crowd4projects GmbH, Wilhelm-Leuschner-Str. 70, 60329 Frankfurt per Mail (kontakt@crowd4energy.com) anfordern.
		Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 6 Vermögensanlagengesetz kann elektronisch bestätigt werden (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).